

Geschäftsordnung des Konvents der Fakultät I

Beschluss des Konvents der Fakultät I vom 17. April 2024

Inhalt

§ 1 Einberufung	1
§ 2 Tagesordnung	1
§ 3 Grundsatz der Öffentlichkeit	2
§ 4 Arbeitsweise des Konvents.....	2
§ 5 Ausschüsse.....	3
§ 6 Wahlen.....	3
§ 7 Änderung der Geschäftsordnung	3
§ 8 In-Kraft-Treten	3

§ 1 Einberufung

- (1) Der Konvent tritt gemäß § 5 Abs. 3 Fakultätssatzung bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Semester, während der vorlesungsfreien Zeit nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten, zusammen. Zu den Sitzungen des Konvents lädt die Dekanin oder der Dekan in Textform ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Die Einladung hat die Tagesordnung der anstehenden Sitzung des Konvents zu enthalten. Den Mitgliedern des Konvents werden die Unterlagen, die für die Entscheidungen des Konvents von Bedeutung sind, mit der Tagesordnung bzw. schnellstmöglich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Termine der Konventssitzung sind mit den anderen Gremien abgestimmt und finden in der Vorlesungszeit regelmäßig statt. Die regulären Sitzungstermine sowie ein Reservetermin zum Semesterende werden in der ersten Sitzung des Frühjahrssemesters für die folgenden zwei Semester im Voraus beschlossen.
- (4) Auf die Einberufung des Konvents kann verzichtet werden, wenn zur regulären Ladungsfrist keine Anträge an den Konvent vorliegen. Die Dekanin oder der Dekan informiert den Konvent unter Beachtung der Ladungsfrist. Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Auf Verlangen von mindestens drei Konventsmitgliedern hat die Dekanin oder der Dekan unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn dieses Verlangen unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes in Textform gegenüber der Dekanin oder dem Dekan beantragt wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist während der Vorlesungszeit verkürzt werden, jedoch nicht unter vierundzwanzig Stunden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied des Konvents kann mit einem Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes, dem in der Regel alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind, verlangen, dass dieser Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird. Der Antrag soll bis spätestens 12 Uhr am neunten Tag vor dem Tag der Sitzung über die Geschäftsführung bei der Dekanin oder dem Dekan eingegangen sein.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Als Dringlichkeitsanträge gemäß § 5 Absatz 4 Fakultätssatzung gelten solche, die zwischen dem letzten Tag der Einladungsfrist und einer Stunde vor Sitzungsbeginn über die Geschäftsführung bei der Dekanin oder dem Dekan eingehen.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird vom Konvent zu Beginn der Sitzung festgelegt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden beschlossen werden. Gleiches gilt für eine wiederholte Vertagung auf der Tagesordnung befindlicher Punkte.

§ 3 Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Der Konvent tagt gemäß § 15 Hochschulgesetz (HSG) grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann gemäß § 15 Abs. 1 HSG durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden gemäß § 15 Abs. 1 HSG in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten und Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

(4) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind gemäß § 14 Abs. 3 HSG vertraulich. Alle Mitglieder und Teilnehmerinnen oder Teilnehmer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 4 Arbeitsweise des Konvents

(1) Zu Beginn jeder Sitzung des Konvents stellt die Dekanin oder der Dekan die Beschlussfähigkeit gemäß § 16 Abs. 1 HSG fest. Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Soweit nicht anders bestimmt, kommen gemäß § 16 Abs. 2 HSG Beschlüsse des Konvents mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Bei Vorliegen mehrerer Anträge zum gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Konvent.

(3) Für den Umgang mit Befangenheit oder der Besorgnis der Befangenheit gelten die Regelungen in §§ 81, 81a LVwG.

(4) Vor Beschlussfassung des Konvents über Angelegenheiten, die ein Institut der Fakultät unmittelbar berühren, ist dessen Institutssprecherin oder dessen Institutssprecher Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei Behandlung von Fragen eines (Teil-)Studiengangs ist den (Teil-)Studiengangsverantwortlichen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Institutssprecherinnen oder Institutssprecher beziehungsweise die (Teil-)Studiengangsverantwortlichen haben bei diesen Beratungen Antrags- und Rederecht.

(5) Für Beschlussfassungen und Abstimmungen können gemäß § 16 Abs. 1 HSG gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden. In dringenden Angelegenheiten oder bei nicht erforderlichen mündlichen Beratungen einer Angelegenheit können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn das Gremium dies beschließt; dieser Beschluss kann ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Antrag ist dem Konvent zur Entscheidung in der nächsten Sitzung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung im Umlaufverfahren nicht einverstanden ist.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere auf

1. Vertagung oder befristete Unterbrechung der Sitzung,
2. Nichtbefassung, Zurückstellung oder Vertagung des Tagesordnungspunkts,
3. Überweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Debatte,
5. Beschränkung der Redezeit oder
6. geheime Abstimmung,

können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung über Sachanträge gestellt werden.

(7) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die Dekanin oder der Dekan vorrangig das Wort. Folgt keine Gegenrede, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. Folgt eine Gegenrede, wird über den Antrag zur Geschäftsordnung nach einem Austausch abgestimmt.

(8) Nach der Sitzung des Konvents erstellt die Dekanin oder der Dekan eine Niederschrift der Sitzung in Form eines Ergebnisprotokolls, welche insbesondere die vom Konvent gefassten Beschlüsse in deren Wortlaut sowie zentrale Diskussionspunkte enthält. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Konvents vorab zur Verfügung gestellt, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung.

§ 5 Ausschüsse

(1) Für die Ausschüsse gemäß § 7 Fakultätssatzung finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausschüsse haben dem Konvent über das Ergebnis seiner Beratungen in Textform zu berichten.

(3) Die Aufgaben und Arbeitsweise des Promotionsausschusses regelt der Konvent in der Promotionsordnung der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg.

§ 6 Wahlen

(1) Die Wahlen erfolgen geheim. Gewählt wird mit Stimmzetteln.

(2) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist schriftlich abzustimmen. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Wahlstellen zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Auf dem jeweiligen Stimmzettel können weniger als die zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben werden, jedoch muss mindestens eine Stimme vergeben werden, um die Gültigkeit des Stimmzettels zu gewährleisten.

(3) Bei Wahlen von Ausschüssen und Kommissionen, in denen Kandidaturen in mehreren Statusgruppen der Mitglieder der Hochschule gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1. bis 4 HSG vorliegen und auf dem Stimmzettel vermerkt sind, können die Mitglieder des Konvents unabhängig von ihrer eigenen Statusgruppe in allen Statusgruppen wählen.

(4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel nicht den Willen der Wählerin bzw. des Wählers erkennen lässt, wenn der Stimmzettel mehr Kennzeichnungen enthält, als unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, oder wenn der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter zu ziehende Los.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur unter einem eigenen Tagesordnungspunkt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Konvents beschlossen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Konvent in Kraft.